Bebauungsplan 1-017-2, Hückelhoven, Harbigstraße



- Textliche Festsetzungen -

- 1. Innerhalb der Kerngebiete (MK1 und MK2) sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
 - Vergnügungsstätten
 - Spielhallen und ähnliche Gewerbebetriebe, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen
 - Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe, die auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind
 - Parkhäuser und Großgaragen
 - Tankstellen

(

- 2. Innerhalb des Kerngebietes (MK1) sind Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig.
- 3. Innerhalb des Kerngebietes (MK2) sind Wohnungen allgemein zulässig.
- 4. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann von der zwingend festgesetzten Gebäudehöhe um bis zu 2 % nach oben oder unten abgewichen werden.
- 5. Bei der abweichenden offenen Bauweise sind Gebäudelängen bis zu 70 m zulässig.
- 6. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fußgängerzone" ist die Errichtung einer baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² zulässig.
- 7. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fußgängerzone" sind in der gekennzeichneten Fläche "V" nur Vordächer im Bereich zwischen dem Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss zulässig.
- 8. Für die Neuanpflanzung des Einzelbaumes ist ein hochstämmiger Laubbaum zu wählen.

Der Bebauungsplan 1-017-2, Hückelhoven, Harbigstraße ist mit Bekanntmachung vom 30.09.2005 rechtsverbindlich geworden.